

8.1 Bedingungen und Vorschriften für Abwasseranlagen

1. Der Beginn der Bauarbeiten sind den Gemeindebetrieben rechtzeitig mitzuteilen. Projektänderungen sind ebenfalls zu melden, und es ist hierfür eine Genehmigung einzuholen.
2. Für die Ausführung gilt folgendes:
 - a) Für **die Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet** gelten die Vorschriften für die Inanspruchnahme von öffentlichem Terrain. Vor Beginn der Grabarbeiten hat sich der Gesuchsteller bei den zuständigen Amtsstellen (Tiefbauamt der Gemeinde, Swisscom, BKW Energie AG, Cablecom GmbH und Gaswerk etc.) über das Vorhandensein von Werkleitungen und Anlagen im Bereiche der Anschlussarbeiten zu erkundigen.
 - b) Sämtliche **Haupt- und Nebenleitungen** müssen technisch richtig, solid und wasserdicht, sowohl auf öffentlichem Grund als auch auf Privatterrain (in- und ausserhalb der Gebäude), erstellt und einbetoniert werden. Zementrohre sind nach Profil 3 und Kunststoffröhren nach Profil 4 der SIA-Norm 190 einzubetonieren. Die Kontrollschächte sind mit Banketten und durchlaufenden Rinnen zu versehen; die Deckel müssen stets **sichtbar** bleiben.

Für den Kontrollschacht-Durchmesser gilt als Norm:

Schachttiefe	Anzahl Einläufe		
	1	2	3
bis 0,6 m	ø 60	ø 80	ø 80
0,6 - 1,5 m	ø 80	ø 80	ø 100
über 1,5 m	ø 100	ø 100	ø 100

Für Schlammssammler gilt als Norm:

Platzentwässerung (SS ohne nachgeschalteter Abscheider)

Hartbelag $\alpha = 1.0$ Fläche in m ²	Schlammssammler		Einlaufrost
	Ø in m	Nutztiefe ab UK Auslauf in m	Ø in m
-60	0,5	1,0	0,5
60 - 100	0,6	1,0	0,6
100 - 150	0,7	1,0	0,6
150 - 350	0,8	1,3	0,6 ¹⁾
350 - 450	1,0	1,3	0,6 ¹⁾

¹⁾ Nur Schlitzroste zulässig

- c) **Die Einführung in den Hauptkanal** hat in einem Winkel von 45° zur Abflussrichtung des Hauptkanals, unter Verwendung besonderer Anschluss-Stücke zu erfolgen. Wird ausnahmsweise der Anschluss an einen Kontrollschacht mittels senkrecht gestelltem Fallrohr gestattet, so ist die Zweigleitung oben gradlinig durch die Schachtwandung durchzuführen. Fallrohr und Bogenstück sind auf allen Seiten mit Beton P 200 zu ummanteln. Der Anschluss an den Hauptkanal, sowie sämtliche Verlegungsarbeiten sind den Gemeindebetrieben zur Kontrolle anzumelden. Die Leitungen dürfen erst nach erfolgter Kontrolle eingedeckt werden.
- d) Die lichte Weite der WC-Anschlussleitungen darf nicht weniger als 125 mm betragen und sollte mindestens 3,0 % Gefälle aufweisen.
3. Räume, für die eine Gefahr des **Rückstau**es des **Kanalwassers** besteht, sind durch den Einbau von sicher wirkenden Rückstausicherungen vor Überschwemmungen zu schützen.
- Der Anschluss von Untergeschossräumen ohne Verschlüsse wird nur auf Zusehen hin gestattet.
- Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Anschliessende oder Dritten durch Rückstau vom öffentlichen Kanalnetz oder infolge höherer Gewalt entstehen.
4. **Abgangsstoffe**, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind, wie giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche Stoffe, solche mit starkem Säure-, Alkalien- und Salzgehalt (mehr als 0,5 %), Gase und Dämpfe aller Art, feste Gegenstände, welche die Leitungen verstopfen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Schlacke, Asche, Küchen- und Metzgereiabfälle, Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Klärgruben, Abscheidern und anderes mehr, dürfen nicht eingeführt werden.
- Für Schäden, die infolge Ausserachtlassung dieser Vorschrift entstehen, ist der Haus-, bzw. Grundeigentümer haftbar.
5. Für Bewilligungen und die Benützung der öffentlichen Kanalisation zahlt der Gebäude- und Grundeigentümer die **gesetzlichen Gebühren**.
6. Die Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999, des Kanalreglementes und die gültigen Richtlinien des VSA vom 1. Februar 1990 SN 592000 sind genau zu beachten.